

Satzung
der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts
(Fleischhygienegebührensatzung - FlhygGS)

vom 7. Dezember 2006
(Heidelberger Stadtblatt vom 20. Dezember 2006)¹

Aufgrund von §§ 2a Abs. 7, 2b Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 865), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 7. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen²:

§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die öffentlichen Leistungen nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) Durchführung der Amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen,
 - c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

¹ Geändert durch:

Satzung vom 18. Oktober 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 07.11.2018).

² Diese Satzung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinien 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15) und 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (Abl. EG Nr. L 162 S. 1).

- e) Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,
- f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- g) sonstige gesetzlich oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Fleischhygienegebührenverzeichnis (FlhygGebVerz), soweit nicht die verbindlichen Sätze der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.
- (2) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.
- (3) Erfolgen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht (außerhalb normaler Schlachtzeiten), erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Gebührensschuldner

Die Gebühren werden beim Schlachtbetrieb, Zerlegungsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus oder Verarbeitungsbetrieb erhoben, der die Amtshandlung veranlasst hat. Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden beim Tierbesitzer erhoben. Wird eine Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt, kann die Gebühr für diese Untersuchung auch dort erhoben werden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies zulassen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für Schlachttier- und Fleischschau, die

Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001, außer Kraft.